



**Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde!**

Sie interessieren sich für eine IFS – Zertifizierung, (Food, Logistics, Broker, Cash&Carry)

Sollten Sie Interesse an einer IFS-Zertifizierung haben, stellen wir als LVA Zertifizierungsstelle gerne jedem Interessierten Informationen über den Ablauf des Kontroll- und Zertifizierungsverfahrens, die voraussichtlichen Kosten sowie die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit einer IFS-Zertifizierung zur Verfügung.

Auf Wunsch kann zusätzlich zu den Unterlagen und möglichen Hilfestellungen per Mail und Telefon auch ein persönliches Gespräch vereinbart werden, um eventuell auftretende Unklarheiten und Auffassungsunterschiede zwischen Zertifizierungsstelle und Kunde zu klären.

Erstkontakt und Antragsprüfung:

Um sicher zu stellen, dass wir von Ihnen alle benötigten Informationen besitzen um die Durchführbarkeit Ihres Antrags unsererseits zu prüfen, schicken wir Ihnen umgehend ein Formular zur Antragsprüfung zu, welches Sie bitte vollständig mit Ihren Daten befüllen und an uns retournieren. Anhand dieses ausgefüllten Formulars wird der genaue Geltungsbereich (Scope) und die Auditdauer ermittelt, sowie ein geeigneter Auditor ausgewählt.

Gegebenenfalls kontaktieren wir Sie noch bei Rückfragen. Selbstverständlich werden alle Ihre Unterlagen und Angaben vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

Auditdurchführung:

Bei positiver Antragsprüfung durch die LVA erhalten Sie von uns eine Zertifizierungsvereinbarung und ein Angebot.

Die Festlegung des Audittermins (zutreffend bei angekündigten Audits und unter Einbeziehung der Richtlinien des jeweiligen Standards) sowie die Definition des genauen Geltungsbereiches (Scope) erfolgt immer in Absprache mit dem Büro der LVA bzw. dem Auditor. Ein Auditplan wird Ihnen bei angekündigten Audits vorab vom Auditor übermittelt

Während der Abschlussbesprechung des Audits stellt der Auditor (bei einem Auditteam der Teamleiter) alle Ergebnisse vor und bespricht die festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten. Ebenso stellt der Auditor einen „End of Audit Letter“ aus, in welchem unter anderem die Auditdauer sowie KO- und Major-Abweichungen in Übereinstimmung bestätigt werden. Wie gemäß EN ISO/IEC 17065 festgelegt, darf der Auditor vor Ort im Rahmen der Abschlussbesprechung allenfalls eine vorläufige Beurteilung zum Status des betreffenden Unternehmens abgeben.

Erstellung und Bewertung des Berichtes:

Die LVA sendet Ihnen einen vorläufigen Auditbericht und den Maßnahmenplan zu, auf dessen Grundlage Sie Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen (C, D) und KO-Anforderungen mit C-Bewertung und Nichtkonformitäten (Major, KO-Anforderung mit D-Bewertung) entwickeln und vorschlagen. Mit „B“ gekennzeichnete Anmerkungen sind als „point of attention“ zu sehen und werden seitens des Auditors dann ausgesprochen, wenn zwar keine Abweichung vorlag, jedoch die festgestellte Situation möglicherweise in der Zukunft zu Abweichungen führen könnte. In diesem Fall sind keine Korrekturmaßnahmen zu kommunizieren.

Für alle Abweichungen mit C- und D-Bewertung, Nichtkonformitäten, Major oder Ko-Anforderungen mit C-Bewertung und/oder D-Bewertung muss das auditierte Unternehmen die Verantwortlichkeiten und das Datum der Umsetzung der Korrekturmaßnahmen angeben sowie Nachweise beibringen, anhand derer die Erledigung seitens des Auditors bewertet werden kann. Korrekturmaßnahmen für C, D; Ko-B sowie Major und KO-Abweichungen müssen überdies auch in einer englischen Übersetzung ausgeführt werden.



Der Maßnahmenplan ist der Zertifizierungsstelle binnen 4 Wochen nach Abwicklung des Audits der LVA zu übermitteln, wobei der Maßnahmenplan und die Nachweise dazu über eine Cloud Applikation (Zugangsdaten und Passwort werden Ihnen seitens der LVA zur Verfügung gestellt) von Ihnen hochgeladen werden sollen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die LVA verpflichtet ein vollständig neues Erst- bzw. Überwachungsaudit durchzuführen.

Der Auditor überprüft den von Ihnen in der Cloud Applikation hochgeladenen Maßnahmenplan und die zugehörigen Nachweise der Erledigung der erkannten Abweichungen und Nichtkonformitäten und erteilt seine Freigabe. Sofern die Korrekturmaßnahmen unvollständig oder unzureichend sind, wird Sie der Auditor darüber informieren; Ev. Nachbesserungen werden über die oa Cloud Applikation kommuniziert. Gemäß IFS, Version 7 sind innerhalb von 4 Wochen nach dem Audit sämtliche erkannten Abweichungen durch geeignete Korrekturmaßnahmen zu beheben oder zwischenzeitliche Maßnahmen zu implementieren, die geeignet sind, die Lebensmittelsicherheit und Produktkonformität aufrecht zu halten bis die definierten endültigen Korrekturmaßnahmen wirksam werden.

Der Bericht und der vom Auditor freigegebene Maßnahmenplan werden einer fachlichen Prüfung durch die Zertifizierungsstelle unterzogen. Nach der fachlichen Freigabe des Berichtes und des freigegebenen Maßnahmenplans trifft die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung.

Zertifikatsentscheidung und Zertifikatsausstellung:

Nach der fachlichen Freigabe des Berichtes und des freigegebenen Maßnahmenplans trifft die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung. Die Vergabe eines Zertifikats hängt maßgeblich vom Auditorergebnis ab.

Werden die IFS Anforderungen zu mehr als 95,00% erfüllt, erhalten Sie ein Zertifikat mit "Höherem Niveau". Erreichen Sie 75,00% bis 95,00%, so erhalten Sie ein Zertifikat auf "Basisniveau".

Sollten im Zuge des Erstaudits Nichtkonformitäten (Major, KO-Anforderung mit D-Bewertung) festgestellt werden, kann jedoch kein Zertifikat ausgestellt werden. In diesen Fällen ist aber unter Berücksichtigung von seitens des Standardinhabers definierten zeitlichen Vorgaben ein erneutes Audit möglich.

Der Zertifizierungsprozess bis zum Zeitpunkt der Zertifikatserstellung findet in einem Zeitraum von max. 8 Wochen statt. Bitte berücksichtigen Sie diese Zeitspanne bei Ihren Planungen!

Erweiterungsaudit:

In besonderen Fällen, z.B. wenn neue Produkte und/oder Verfahren in den Zertifizierungsbereich des Audits mit aufgenommen werden sollen, oder wenn der Zertifizierungsbereich des Audits auf dem Zertifikat aktualisiert werden soll, muss ein bereits nach IFS zertifiziertes Unternehmen kein komplett neues Audit durchführen. Während der Gültigkeitsdauer der bestehenden Zertifizierung kann ein Erweiterungsaudit vor Ort stattfinden. Die Zertifizierungsstelle ist für die Festlegung der zu prüfenden Anforderungen und der entsprechenden Auditdauer verantwortlich. Der Bericht des Erweiterungsaudits wird als Anlage dem aktuellen Auditbericht beigefügt. Die Bedingungen zum Bestehen eines Erweiterungsaudits (relatives Ergebnis $\geq 75\%$) entsprechen denen eines normalen Audits, konzentrieren sich jedoch nur auf die speziellen Anforderungen, die auditiert wurden. Die Bewertung des Originalaudits verändert sich dadurch nicht.



Wenn das Erweiterungsaudit bestanden wurde, wird das Zertifikat um den neuen Bereich ergänzt und ins Auditportal eingestellt. Das aktualisierte Zertifikat behält dasselbe Zertifikatgültigkeitsdatum wie das bereits bestehende Zertifikat. Falls während eines Erweiterungsaudits eine Major- oder KO-Nichtkonformität festgestellt wurde, wird das gesamte Audit als nicht bestanden eingestuft und das aktuelle Zertifikat außer Kraft gesetzt.

Jährliches Überwachungsaudit:

Nach Ihrer Erstzertifizierung findet jährlich ein Überwachungsaudit im vollen Umfang der IFS Anforderungen statt. Die entsprechende Frist innerhalb derer das Überwachungsaudit stattfinden muss, wird am Zertifikat angegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass gemäß IFS Version 7 innerhalb eines Überwachungszeitraumes von jeweils drei Jahren ein Überwachungsaudit seitens der LAV unangekündigt durchgeführt werden muss; Die Entscheidung, wann dieses unangekündigte Audit innerhalb des Dreijahreszeitraumes stattfinden soll, obliegt Ihnen und ist dem Auditor im Rahmen des Erstaudits bekannt zu geben. Unabhängig davon wird im Rahmen jedes Überwachungsaudits besonderes Augenmerk auf die im vorangegangenen Audit festgestellten Nichtkonformitäten und Abweichungen gelegt, wobei im Zuge des Überwachungsaudits die Wirksamkeit der im Maßnahmenplan definierten Korrekturmaßnahmen überprüft wird. Dazu werden Auditbericht und Maßnahmenplan des vorherigen Audits von der Zertifizierungsstelle gelesen, auch wenn der Bericht von einer anderen Zertifizierungsstelle stammt.

Falls C und/oder D Bewertungen zu den gleichen Fragestellungen erneut festgestellt werden, wird diesem Umstand entsprechend dem IFS-Kapitel „Korrekturmaßnahmen“ Rechnung getragen. Durch die Würdigung der Korrekturmaßnahmen aufeinanderfolgender Audits wird so ein stetiger Verbesserungsprozess sichergestellt.

**Wir freuen uns, Sie bei der erfolgreichen Vermarktung
Ihrer Produkte begleiten zu dürfen!**

Ihre Ansprechpartnerin in der LVA

Mag. Edit Csapó
Tel.: +43 (0)2243 26622 9008
E-Mail: edit.csapo@lva.at
oder zert@lva.at

www.lva-cert.at